

Benutzungsordnung
für die Florianshütte in Osterspai
vom 01.01.2023

Der Gemeinderat Osterspai hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzerkreis

(1) Die Ortsgemeinde Osterspai, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Beauftragten, vermietet im eigenen Ermessen die Florianshütte und den Grillplatz an Privatpersonen, Vereine, Gesellschaften, Interessensgemeinschaften, Parteien und Firmen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Wird die Vermietung von mehreren Interessenten zum gleichen Datum beantragt, so wird derjenige/diejenige Antragsteller/in berücksichtigt, der/die zuerst den Antrag gestellt hat.

(4) Eine Weiter- bzw. Untervermietung durch den/die Mieter/in bzw. Benutzer ist nicht zulässig.

§ 2 Nutzungszweck

(1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden. Das Inventar der Florianshütte darf ausschließlich nur in der Florianshütte verwendet werden.

(2) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können Personen oder Vereine von der künftigen Nutzung ausgeschlossen bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.

(3) Der Mieter/die Mieterin gewährleistet die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere verpflichtet er/sie sich, allen relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorgaben und Gesetzen Folge zu leisten. Alle ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Zu den Benutzungsgebühren wird auf die Anlage 1 dieser Benutzungsordnung verwiesen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert und bei Bedarf entsprechend durch Gemeinderatsbeschluss angepasst.

(3) Die Benutzung für einen Tag wird von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr des Folgetages gerechnet.

(4) Für die Benutzung der Florianshütte ist mit Reservierung eine Kautions von 100 € zu entrichten.

(5) Die Zahlung der Benutzungsgebühren und der Kautions muss bei Schlüsselübergabe nachgewiesen werden.

(6) Bei einer kurzfristigen Absage erfolgt keine Rückzahlung der Kautions.

(7) Mietschuldner ist derjenige/diejenige, der/die die Florianshütte und die übrigen Einrichtungen zur Benutzung anmeldet.

§ 4 Haftung

(1) Die Benutzung der Florianshütte bzw. des Grillplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind, insbesondere auch bei der Benutzung der sich außerhalb der Grillhütte befindenden befestigten Grillvorrichtung strengstens zu beachten.

(2) Dem/der Mieter/in wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, die Florianshütte und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der/Die Mieter/in übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(3) Der/Die Mieter/in stellt die Ortsgemeinde von jeglichen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstige Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Florianshütte mit all ihren Anlagen und Einrichtungen sowie der Zugänge/Zufahrten zu der Florianshütte und der Benutzung der Parkplätze entstehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Der/Die Mieter/in verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 5 Hausrecht und Kontrollbefugnis

(1) Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter hat jederzeit das Recht vor, während und nach der Benutzungszeit die vermietete Florianshütte zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der/die Mieter/in verpflichtet, entsprechende Anordnungen der Ortsgemeinde nachzukommen. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter kann Personen vom Gelände verweisen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden
- b) andere Besucher belästigen
- c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

(3) Kommt der/die Mieter/in seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die weitere Nutzung der Florianshütte untersagen.

§ 6 Pflichten des Benutzers

(1) Der/Die Mieter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Florianshütte einschließlich des Umfeldes, hierzu gehören auch der Parkplatz und die zur Florianshütte gehörenden Grünflächen, in gereinigtem Zustand bis spätestens 12 Uhr des nächsten Tages zu übergeben ist.

(2) Das Anlegen offener Feuerstellen ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

(3) Das Abholzen von Bäumen und Büschen ist verboten.

(4) Der angefallene Müll bzw. die beim Säubern der Grillstelle entstandenen Reste aus Holz und Asche sind von dem/der Mieter/in sachgerecht zu entsorgen. Ein Verbrennen des Abfalls ist untersagt.

(5) Alle von dem/der Mieter/in mitgebrachten Gegenständen (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, Brennmaterial, sonstige Gegenstände) sind von ihm/ihr unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(6) Eine Nutzung der Florianshütte ist für Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

(7) Mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Beauftragten ist zeitnah ein Rückgabetermin mit Schlüsselübergabe zu vereinbaren.

§ 7 Anzeigepflicht bei Beschädigungen und Verlust

Beschädigungen und Verluste, die während der Nutzungsdauer entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem/der Ortsbürgermeister/in oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten zu melden.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

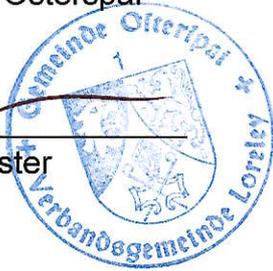
Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Durch diese Benutzungsordnung werden die bisher gefassten Beschlüsse des Gemeinderates Osterspai ersetzt.

Osterspai, 21.12.2022

Ortsgemeinde Osterspai

S. Per

Ortsbürgermeister



Anlage 1

zu § 3 der Benutzungsordnung der Florianshütte vom 01.01.2023

Gebühren / Entgelte

Für die Überlassung und Benutzung der Grillhütte bzw. Außeneinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) private Nutzung | 150 €/Tag |
| b) kommerzielle Nutzung | 250 €/Tag |
| c) Nutzung durch ortsansässige Vereine | 75 €/Tag |
| d) Schulen und Kindergärten | 0 €/Tag |
| e) zusätzlich Kautions | 100 €/Tag |

Die Verbrauchskosten für Wasser sind mit den Mietkosten abgegolten. Verbrauchskosten für Strom werden mit 0,70 je kWh berechnet. Es dürfen nur Verbraucher bis zu einer Gesamtleistung von 2000 Watt angeschlossen werden

Weitere Nebenkosten werden nicht erhoben.